

**BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: pr3@bmvit.gv.at
Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



GZ. BMVIT-17.959/0014-I/PR3/2018

An das
Bundesministerium für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Email: Sektion.V@bmvrdj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 28.05.2018

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden;
do. GZ. BMVRDJ-601.468/0020-V1/2018**

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) nimmt zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 Z 2 und 4:

Das Verhältnis der beiden Bestimmungen zueinander ist hinsichtlich des Entfalls von Art. III Abs. 4 EGVG unklar. Nach ho. Dafürhalten müsste **entweder** in Z 2 die Wortfolge „Art. III Abs. 4 entfällt“ **oder** in Z 4 der letzte Satz „Gleichzeitig tritt Art. III Abs. 4 außer Kraft.“ entfallen; andernfalls wird zweimal dieselbe Änderung angeordnet.

Zu Art. 2 Z 7 und 8:

Nach ho. Ansicht kann durch diese beiden Novellierungsanordnungen in Summe nicht das in den Erläuterungen beschriebene Ergebnis erzielt werden, die Regelung ist lückenhaft. Grundsätzlich gilt, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes immer Hilfsorgane einer bestimmten Behörde, also dieser beigegeben, sind. Die bisherige Regelung deckte Fälle ab, in denen aus bestimmten, gerechtfertigten Gründen ein Organ außerhalb des Sprengels „seiner“ Behörde tätig wurde, *und erlaubte in diesen Fällen zugleich ausdrücklich dieses Tätigwerden außerhalb des Behördensprengels*. Diese ausdrückliche Erlaubnis für die Sicherheitsorgane ist nunmehr nicht mehr gegeben; geregelt wird lediglich, wem dieses Tätigwerden der Organe außerhalb des Sprengels zuzurechnen ist, *das besagt aber in keiner Weise, ob (bzw. in welchen Fällen) ein solches sprengelüberschreitendes oder außersprengelmäßiges Tätigwerden zulässig ist*.

Zu Art. 2 Z 11:

Im neuen § 33a Abs. 2 hätte gemäß den legislativen Richtlinien die Verwendung des Wortes „sinngemäß“ zu unterbleiben. Die Formulierung müsste vielmehr lauten: „§ 371c Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 bis 4 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, sind anzuwenden, § 371c Abs. 5 Z 3 und 4 GewO 1994 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass ...“

Zu Art. 2 Z 24:

Im Sinne eines grammatikalisch richtigen Ergebnisses hätte der einzufügende Ausdruck zu lauten: „*einem militärischen Organ im Wachdienst*“.

Zu Art. 2 Z 25, 29 und 33:

In dieser Änderung der § 47 Abs. 2, § 49a Abs. 1 und § 50 Abs. 1 VStG ist u.a. vorgesehen, dass künftig nicht mehr die einzelne Strafbehörde, sondern das jeweilige oberste Organ durch Verordnung einheitliche Deliktskataloge für die verschiedenen Formen des abgekürzten Verfahrens festsetzen kann.

Das betrifft somit Strafverfügungen, Anonymverfügungen und Organstrafverfügungen.

Falls unter dem Begriff „oberstes Organ“, das die jeweiligen Tatbestände durch Verordnung festlegen kann, das jeweils zuständige Ministerium gemeint ist, bedeutet das – speziell im Verkehrsbereich - erheblichen Aufwand für das bmvt.

Es soll daher schon jetzt das Bewusstsein geschaffen werden, dass die Erlassung der entsprechenden Verordnungen mit sehr großem Aufwand verbunden sein wird.

Wie die Erfahrung in ähnlichen Bereichen gezeigt hat, führt die Festlegung von einheitlichen Deliktskatalogen und die Vorgabe einer bestimmten Strafhöhe speziell im Verkehrsbereich zu langen und mühsamen Diskussionen. Es ist kaum möglich Einigkeit zwischen den Sozialpartnern, Autofahrerclubs, Verkehrssicherheitseinrichtungen und Behörden zu erzielen.

Das sollte bei einer solchen Neuregelung aber angestrebt werden. Ein entsprechender Verordnungsentwurf muss erstellt, einer Begutachtung unterzogen und letztendlich eine Lösung fixiert werden. Anders als die bisherigen Verordnungen der Behörden werden die Verordnungen der obersten Behörde/Organe neben der erwähnten Einbindung interessierter und betroffener Kreise auch ein gewisses öffentliches und mediales Interesse entfachen.

Gerade im Verkehrsbereich mit sehr vielen Deliktmöglichkeiten (z.B. Inbetriebnahme eines Fahrzeuges mit diversesten technischen Mängeln) ist mit sehr großem Aufwand und einer umfangreichen Verordnung zu rechnen. Und man wird sich immer mit Kritikern auseinandersetzen müssen, die meinen, dass die z.B. für einen kaputten Fahrtrichtungsanzeiger festgesetzte Strafhöhe zu hoch oder zu niedrig sei.

Eine Diskrepanz besteht ho. Ansicht nach zwischen § 47 Abs. 1 VStG (der unverändert die allgemeinen Voraussetzungen für die Erlassung einer Strafverfügung enthält) und dem geänderten § 47 Abs. 2 VStG.

Durch die vorgeschlagene VO-Regelung der einzelnen möglichen Verwaltungsübertretungen in § 47 Abs. 2 wird § 47 Abs. 1 VStG nunmehr unnötigerweise eingeschränkt.

In § 47 Abs. 2 VStG war bisher vorgesehen, dass die Behörde durch Verordnung zur Verfahrensbeschleunigung einzelne Tatbestände von Verwaltungsübertretungen bestimmen kann, für die sie **unter Verwendung automationsunterstützter Datenverarbeitung durch Strafverfügung** eine unter Bedachtnahme auf § 19 Abs. 1 in der Verordnung im Vorhinein festgesetzte Geldstrafe bis zu 500 Euro verhängen darf.

Durch die Neufassung des Abs. 2 und Entfall der bisherigen Einschränkung der Verordnungsermächtigung auf „unter Verwendung automationsunterstützter Datenverarbeitung“ erstellte Strafverfügungen würde diese Verordnungsvorgabe dann generell gelten und somit wohl auch die Vorgabe des Abs. 1 einschränken bzw. im Widerspruch dazu stehen.

Aufgrund der vorgeschlagenen Änderung müssten die obersten Organe einzelne Tatbestände von Verwaltungsübertretungen bestimmen, für die die Behörde durch Strafverfügung eine unter Bedachtnahme auf § 19 Abs. 1 im Vorhinein festgesetzte Geldstrafe bis zu 500 Euro verhängen dürfte.

Gerade im Verkehrsbereich kämen da sehr viele mögliche Tatbestände in Betracht und das bedeutet beträchtlichen Mehraufwand, alle möglichen Tatbestände, für die bisher gemäß § 47 Abs. 1 VStG eine Strafverfügung zulässig war, nunmehr erst durch Verordnung festzulegen.

Außerdem ist nicht nachvollziehbar, warum gemäß § 47 Abs. 1 VStG Geldstrafen bis 600 Euro verhängt werden dürfen, gemäß § 47 Abs. 2 VStG aber nur Geldstrafen bis 500 Euro.

Es wäre deutlich einfacher, den § 47 Abs. 2 VStG einfach entfallen zu lassen. Strafverfügungen wären dann wie bisher möglich.

Zur Textgegenüberstellung:

Die Textgegenüberstellung enthält nicht den aktuellen Entwurfstext:

So wird in der Textgegenüberstellung in § 49a Abs. 1 VStG von der „... sachlich in Betracht kommende oberste Behörde ..“ gesprochen, während im aktuellen Entwurf vom „obersten Organ“ die Rede ist.

Zu Art. 2 Z 28:

Im Sinne einer zweifelsfreieren Formulierung wird folgender Wortlaut vorgeschlagen: „... oder *innen* zwei Wochen zurückgezogen wird, ...“

Zu Art. 2 Z 32 und 36:

Den Erläuternden Bemerkungen sind nicht einmal Andeutungen zu entnehmen, welche Kriterien für die Festlegung der angesprochenen Bagatellgrenze („X Euro“) angedacht werden. Um nicht

GZ. BMVIT-17.959/0014-I/PR3/2018



mehr oder weniger dem Irrweg der zitierten Judikatur zu folgen, müsste sie sich – wenn sie schon vorgesehen werden soll – im Minimalbereich bewegen.

Zu Art. 2 Z 50:

Der neue § 66b Abs. 20 Z 3 wirft in mehrfacher Hinsicht Probleme auf.

Einerseits ist der Verweis auf „*BGBI I Nr. 120/2016*“ unverständlich, weil das dort kundgemachte „Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres“ sich nicht auf die §§ 47 Abs. 2 und 49a Abs. 1 VStG bezieht.

Andererseits wurde übersehen, eine Übergangsregelung für Verordnungen gemäß § 50 Abs. 1 VStG i.d.F. vor dem 1. Jänner 2019 zu schaffen; diese würden daher mit 1. Jänner 2019 i.S. der Herzog-Mantel-Theorie außer Kraft treten.

Schließlich ist vorgesehen, dass Verordnungen auf Grund der §§ 47 Abs. 2, 49a Abs. 1 und 50 Abs. 1 bereits ab dem auf die Kundmachung der Novelle folgenden Tag erlassen werden, aber nicht vor dem 1. Juli 2019 in Kraft gesetzt werden dürfen. Da aber im neuen § 66b Abs. 20 Z 2 ein Inkrafttreten dieser §§ bereits mit 1. Jänner 2019 vorgesehen ist, erscheint diese Zeitdifferenz rätselhaft. Angesichts der Erläuternden Bemerkungen, die von einem Inkrafttreten des Gesetzes mit 1. Juli 2019 sprechen, ist zu vermuten, dass es sich bei dem Inkrafttreten mit 1. Jänner 2019 um ein Versehen handelt.

Eine Ausfertigung der Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Wege zugeleitet.

Für den Bundesminister:

Mag. Christa Wahrmann

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Eva Sedlak

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7403

E-Mail: eva.sedlak@bmvit.gv.at